

Einige Fragen der Integration auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts aus der Sicht eines Bezirksgerichts

Arbeitsplannung und Informationsbeziehungen

Eine wirksame systematische Zusammenarbeit der Gerichte mit örtlichen Organen der Staatsmacht, gesellschaftlichen Organisationen und den entscheidenden Betrieben im Territorium ist auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts — ebenso wie im Bereich, der Integration der Strafrechtsprechung — nur auf der Grundlage langfristiger, geplanter Aufgabenstellungen möglich. Hier verknüpft sich die auf der Grundlage stabiler Informationsbeziehungen erlangte Kenntnis der Führungsaufgaben und der grundlegenden Führungsdokumente' der Volksvertretungen, insbesondere zur Arbeitsplanung, mit dem Erfordernis und der Fähigkeit der Leitungen der Gerichte, diese Kenntnisse für die Festlegung eigener Aufgaben analytisch-informatorischen Inhalts und als Voraussetzung zielgerichteter Gestaltung des Einzelverfahrens für jedes Gericht auszuwerten.

An das Bezirksgericht ist dabei besonders die Anforderung gestellt, seine auf die Vorgaben des Obersten Gerichts abgestimmte Arbeitsplanung zugleich auf die Aufgabenstellung des Bezirkstages und des Rates des Bezirks zu orientieren und richtige Entscheidungen darüber zu treffen, zu welchen Führungsfragen den Volksvertretungen und ihren Organen verdichtete Informationen zuzuleiten sind. Dabei kommt es auf die Auswahl der richtigen Schwerpunkte, die langfristige Sammlung und Aufbereitung, analytischen Materials und die Koordinierung solcher Vorhaben mit den Führungsorganen des Bezirks an.

So hat das Bezirksgericht Neubrandenburg zu einigen Teilfragen in Vorbereitung von Bezirkstags- und Ratsitzungen sowohl dem Vorsitzenden des Rates straffe Informationen prinzipieller Natur als auch einigen Fachorganen Wichtiges Arbeitsmaterial zugeleitet. Beispielsweise fand das Grundanliegen der Information zu Problemen der Mietrechtsprechung im Referat "zur Begründung des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes vor dem Bezirkstag Berücksichtigung. Dort wurde die Orientierung gegeben, daß die Sicherung aller dem Staat zustehenden Einnahmen auch konsequente Maßnahmen zur Senkung von Mietrückständen erfordert. Dies hatte u. a. zur Folge, daß örtliche Organe eine Plenartagung des Bezirksgerichts zur Mietrechtsprechung gründlich auswerten, örtliche Volksvertretungen und Räte trafen entsprechende Leitungsmaßnahmen, und auch der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Neubrandenburg entfaltete als Bezirksleitbetrieb eine größere Aktivität als bisher.

Wir halten es für notwendig, in die noch enger mit der Aufgabenstellung von Bezirkstag und Rat des Bezirks- zu koordinierende Planung von Inforppationen und Empfehlungen des Bezirksgerichts auch die Kreisgerichte einzubeziehen. Das geschieht sowohl durch die Orientierung, die, der Arbeitsplan des Bezirksgerichts generell gibt, als auch durch direkte Schwerpunkt- und planbezogene Aufgabenstellung an einzelne Kreisgerichtsdirektoren. Damit werden zugleich die Arbeitsplanung und die analytische Tätigkeit der Kreisgerichte beeinflußt, zumal davon auszugehen ist, daß die relativ kleinen Kreisgerichte des Bezirks Neubrandenburg im Laufe etwa eines Jahres nur wenige langfristig vorgesehene Informationen, die einigen Schwerpunktaufgaben der Volksvertretung entsprechen, ausarbeiten können.

Für die Vervollkommnung des Planungs- und Informationsprozesses ist es von besonderer Bedeutung, solche Grundsätze wie die Schaffung von Vorlauf, das schwerpunktmäßige, langfristige Herangehen und die Unterstützung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht besser als bisher zu realisieren. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 30. Plenartagung (Ziff. 4.1.) genannten inhaltlichen Aspekte und Zielstellungen für Informationen und deren vielfältige Formen jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Situation und Problemstellung differenziert anzuwenden sind.

Die Praxis des Bezirksgerichts Neubrandenburg bestätigt, daß es bei der Gestaltung der Informationsbeziehungen zu den Volksvertretungen und ihren Organen nicht immer darauf ankommt, umfangreiches Material zu übermitteln. Vielmehr ist es richtig, die Erfahrungen der Gerichte bei der Durchsetzung des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts, wie sie sich durchaus auch aus spezifisch für die gerichtliche Leitungstätigkeit ausgearbeiteten Analysen ergeben können, zu einer verdichteten Aussage zusammenzufassen. Solche nur wenige Seiten umfassenden Informationen sind, wenn sie den Zusammenhang zur gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit im Territorium sichtbar machen, geeignet, bei den staatlichen Organen Leitungsimpulse auszulösen. Gerade bei Informationen, die an den Vorsitzenden des Rates gerichtet sind, entspricht die konzentrierte Darstellung und die Bezugnahme auf ggf. bereitzustellendes detailliertes Material besser dem Informationsbedürfnis als umfangreiche Analysen.

Vervollkommnung der Vorbeugungsprogramme der Volksvertretungen

Führungsgrundlage der Volksvertretungen, besonders der Kreise und Städte, für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen sind bisher die bekannten Programme zur Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung. Sie offenbaren — wie der Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses über die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität in territorialen Bereichen vom 26. November 1969 (NJ 1970 S. 9 ff., jnsb. S. 12) kritisch hervorhob — oft noch eine gewisse Einseitigkeit des Herangehens an die „sehr komplexen Probleme bei der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung und des Rechtsbewußtseins der Bürger“. Mit anderen Worten: Sie eröffnen noch nicht immer ausreichend die Möglichkeit zur wirksameren Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts in die gesamtgesellschaftliche Leitung.

Im Bezirk Neubrandenburg arbeiten gegenwärtig eine Reihe von Volksvertretungen an der inhaltlichen Vervollkommnung und Ergänzung dieser Dokumente — im Zusammenhang mit der Abrechnung über ihre Erfüllung, die in diesem Jahr auf der Tagesordnung von zehn Kreistagen steht. Dabei zeigt sich eine wachsende Aufgeschlossenheit gegenüber leitungsmäßig verwertbaren Informationen aus dem Bereich des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts. Das drückt sich einmal darin aus, daß die Rechenschaftsberichte der Kreisgerichte vor den Kreistagen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise stärker als je zuvor auch auf Informationen aus diesem Bereich ausgedehnt sind oder diese sogar ausdrücklich in den Vordergrund rücken.